

# Richtlinien des Elternbeirats des AWO-Horts an der Schule, Denzlingen

## 1 Allgemeines

Auch wenn es im Hort- aber auch im Kernzeitbereich – bisher noch keine gesetzliche Pflicht zur Bildung eines Elternbeirates gibt, so halten wir die Einrichtung einer derartigen „Elternvertretung“ dennoch für äußerst wertvoll. Ein Elternbeirat stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Träger, ErzieherInnen und LehrerInnen dar. Er bietet nicht nur die Möglichkeit, die Meinung bzw. Zustimmung der Eltern zu wichtigen Punkten der Erziehungs- und Bildungsarbeit einzuholen, sondern kann insbesondere einen konstruktiven Beitrag zur Außenvertretung der Interessen des Schülerhortes gegenüber Schule und Gemeinde leisten.

- 1.1 Der Elternbeirat des Hortes an der Schule, im weiteren Schülerhort genannt, ist die Vertretung der Eltern der in den Hort aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

## 2 Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Hort aufgenommenen Kinder nach Beginn des Schuljahres vom Elternbeirat nach Absprache mit der Hortleitung einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied im Elternbeirat sollte zusätzlich ein Vertreter gewählt werden.
- 2.3 Über das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (oder Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

## 3 Die Sitzungen des Elternbeirates

- 2.7 Der Elternbeirat tritt nach seiner Bildung mindestens zweimal jährlich zusammen, bei Bedarf auch öfter.
- 2.8 Der Elternbeirat kann sowohl von den Eltern der Hortkinder, dem Träger, als auch von den ErzieherInnen einberufen werden.
- 2.9 Zu den Sitzungen des Elternbeirates können auch die pädagogischen Mitarbeiter des Hortes, die Vertreter des Trägers sowie der Schulleiter der Grundschule und der Elternbeirats-Vorsitzende der Grundschule und dessen Stellvertreter eingeladen werden.

## **4 Aufgaben des Elternbeirats**

- 4.1 Der Elternbeirat ist „Stimme der Eltern“ gegenüber dem Träger, den ErzieherInnen, der Schule und der Gemeinde. Er nimmt Wünsche, Anregungen, und Vorschläge der Eltern entgegen und unterbreitet sie den oben genannten Ansprechpartnern, insbesondere zu Fragen wie Öffnungszeiten, räumlichen Verhältnissen/Ausstattung des Hortes, Erweiterung, Elternbeiträge und pädagogischem Konzept.
- 4.2 Der Elternbeirat ist Ansprechpartner der Leitung des Teams und der Eltern bei möglichen Konflikten
- 4.3 Der Elternbeirat bemüht sich um die „Außendarstellung“ des Hortes, d.h. er setzt sich dafür ein, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Hortes, insbesondere für dessen Bedürfnisse und Leistungen zu gewinnen.
- 4.4 Der Elternbeirat ist Anlauf- und Organisationsstelle für Initiativen der Eltern, z.B. Feste, Elternaktionen, Unterschriften- und Spendenaktionen, Stammtische etc. Hierfür ist er allerdings auf tätige Mithilfe aller Eltern angewiesen.
- 4.5 Der Elternbeirat legt einmal jährlich, zu Ende seiner Amtsperiode, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten vor.
- 4.6 Der Elternbeirat kann ferner, sofern dies notwendig ist, den Eltern Zwischenberichte über wichtige Vorkommnisse zukommen lassen.

## **5 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Hort**

- 5.2 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften und dem Träger des Hortes zusammen.
- 5.3 Der Träger sowie die Leitung des Hortes informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Hort, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.4 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Hort sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- 5.5 So wie der Elternbeirat informiert und gehört werden muss, hat er auch den Träger und die ErzieherInnen über seine Tätigkeit zu informieren und vor beabsichtigten Entscheidungen die anderen Betroffenen zu hören. Hierzu sind u.a. die (Ergebnis-) Protokolle der Sitzungen allen Betroffenen zugänglich zu machen.

## **6 Satzungsänderungen**

Diese Richtlinien wurden in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg zu Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg erarbeitet. Änderungen und Zusätze können mit Zustimmung der Eltern, des Trägers und der pädagogischen Leitung des Hortes vorgenommen werden.